



Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: VO/2018/618-001	
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Status: öffentlich Datum: 17.09.2018 Ansprechpartner/in: Schmedtje, Martin Bearbeiter/in: Schmedtje, Martin	
Beteiligungsverwaltung; hier: Anpassung der Gesellschaftsverträge von AWR, ABE und AWZ - Gemeinsamer Antrag der CDU und SPD Fraktion		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Die Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat den beigefügten Antrag zum Tagesordnungspunkt „**Beteiligungsverwaltung; hier: Anpassung der Gesellschaftsverträge von AWR, ABE und AWZ - Gemeinsamer Antrag der CDU und SPD Fraktion**“ gestellt.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KREISHAUS, 24768 RENDSBURG

An die Präsidentin des
Kreistages Rendsburg-Eckernförde
Frau Dr. Juliane Rumpf

An den Vorsitzenden des
Hauptausschusses
Herrn Thorsten Schulz

**Kreistagsfraktion RD-Eck
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreishaus
Kaiserstr. 8-10
24768 Rendsburg
Tel. 04331/202-362
Fax 04331/202-566**

**Sitzung des Hauptausschusses am 17.09.2018
Sitzung des Kreistages am 17.09.2018**

Rendsburg, den 17. September 2018

Sehr geehrte Frau Dr. Rumpf, sehr geehrter Herr Schulz,

zu den Tagesordnungspunkten 2.1 des Hauptausschusses und 15.1.1 des Kreistags und zu dem vorliegenden Antrag vom 03.09.2018 der Kreistagsfraktionen von CDU und SPD stellt die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen folgenden Antrag:

1. Die beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrags der AWZ Betriebsgesellschaft mbH entfällt

Begründung: Da ohnehin zum Jahresende eine Verschmelzung der AWZ Betriebsgesellschaft mbH auf die AWR geplant ist und diese dann als eigenständige Gesellschaft nicht mehr existieren wird, sollte unter dem Gesichtspunkt des sparsamen Umgangs mit öffentlichen Haushaltsmitteln auf die Änderung des Gesellschaftsvertrags verzichtet werden. Mit der erforderlichen notariellen Beurkundung und Anmeldung zum Handelsregister der Änderung des Gesellschaftsvertrags sind Kosten verbunden, die in keinem Verhältnis zu dem beabsichtigten Zweck stehen. Das Ziel, dass für die Übergangszeit (bis zur Verschmelzung) der Aufsichtsrat der AWZ Betriebsgesellschaft mbH sich aus Personen zusammensetzt, die auch dem Aufsichtsrat der AWR angehören, kann der Kreistag durch eine entsprechende Wahl von Kreisvertreter*inne*n in den Aufsichtsrat der AWZ Betriebsgesellschaft mbH auch ohne eine Änderung des Gesellschaftsvertrags verwirklichen.

2. Die beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrags der AWR entfällt

Begründung: Durch die beabsichtigte Regelung des Gesellschaftsvertrags der AWR soll der Aufsichtsrat der AWR das Recht bekommen, die Vertreter des Kreises in den Aufsichtsräten der Tochtergesellschaften der AWR zu bestimmen. Eine solche Delegation der Bestellung der Vertreter des Kreises auf den Aufsichtsrat der AWR verstößt gegen die Vorschriften der §§ 102, 104 Gemeindeordnung Schleswig Holstein (GO) in Verbindung mit §§ 57, 23 Nr. 19 Kreisordnung Schleswig-Holstein (KrO). Nach diesen Vorschriften ist es Aufgabe des Kreistags, die Vertreter zu bestimmen. Er kann diese Aufgaben nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen auf den Hauptausschuss delegieren. Dies schließt eine Delegation der Bestellungsbefugnis der Vertreter auf den Aufsichtsrat der AWR aus.

Gemäß § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GO hat sich die Kommune (Gemeinde oder Kreis) den Einfluss in den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen mittels Entsenderecht zu sichern, also auch in den "Mutter-Tochter-Enkel-Urenkel-Gesellschaften". Das Entsenderecht erfasst alle Beteiligungsgrade (so nachzulesen bei Dehn/Wolf im 2018 erschienenen Kommentar zur Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Kommentierung zu den §§ 102 und 104 GO). In § 104 Abs. 1 Satz 1 GO in Verbindung mit § 57 KrO ist ausdrücklich geregelt, dass die Bestellung der Vertreter durch den Kreis selbst zu erfolgen hat. § 23 Nr. 19 KrO behält die Bestellung der Vertreter ausdrücklich dem Kreistag vor. Durch den Verweis auf § 102 GO in § 23 Nr. 19 KrO sind nicht nur die unmittelbaren Beteiligungen des Kreises erfasst, sondern auch die mittelbaren Beteiligungen, also auch die Mutter- Tochter- Enkelin- etc. Gesellschaften.

Das gesetzlich verankerte Entsenderecht des Kreises würde in Widerspruch zu anders lautenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der AWR stehen, wenn die beabsichtigte Änderung in § 9 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrags der AWR beschlossen würde. Wenn die Änderung nicht beschlossen wird, tritt eine derartige Kollision nicht ein.

3. Sollte sich eine politische Mehrheit für die Änderung des Gesellschaftsvertrags der AWR BioEnergie GmbH abzeichnen, wird beantragt, dass sich die Änderungsvorschläge zum Gesellschaftsvertrag der AWR BioEnergie GmbH auf § 9 des Gesellschaftsvertrags beziehen.

Begründung: Nach den hier vorliegenden Unterlagen finden sich die bisherigen Regelungen zum Aufsichtsrat in § 9 des Gesellschaftsvertrags und nicht in § 8 des Gesellschaftsvertrags.

Mit freundlichen Grüßen,



gez. Kirsten Zülsdorff



gez. Armin Rösener